



St. Gallen, 15. Januar 2018

Öffentliche Parteiverhandlung

Datum der Verhandlung:

Montag, 26. März 2018, 10.00 Uhr,

Ort:

Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, 9000 St. Gallen

Verfahrensnummer: S2017_007

Betreffend: Gesuch um Erlass einer vorsorglichen Massnahme /
Patentverletzung

Parteien:

AstraZeneca AB / Teva Pharma AG

Sprache:

d/e

Gegenstand des Verfahrens:

Die Klägerin ist Inhaberin des in Kraft befindlichen europäischen Patents EP 1 272 195 B1 (Klagepatent) mit Wirkung für die Schweiz. Die Klägerin macht geltend, die Beklagte wäre die Inhaberin einer Marktzulassung für das Produkt Fulvestrant-Teva 250 mg/5 ml unter der Swissmedic Nummer 66470. Das Produkt sei seit 1. November 2017 in der Spezialitätenliste des Bundesamtes für Gesundheit registriert.

Aus den Zulassungsunterlagen gehe hervor, dass das Produkt der Beklagten zur „Behandlung des lokal fortgeschrittenen oder metastasierenden, Östrogenrezeptor-positiven Mammakarzinoms bei Frauen mit natürlicher oder induzierter Menopause, deren Erkrankung nach einer Hormonbehandlung fortgeschrittenen ist“ indiziert sei.

Damit sei das Produkt der Beklagten ganz offensichtlich sinnfällig hergerichtet für die Behandlung von Brustkrebs bei Patientinnen, deren Krankheit nach einer Hormonbehandlung fortgeschritten sei und die tatsächliche Verwendung dieses Produkts würde zu einem beträchtlichen Ausmass im Schutzbereich des Klagepatentes liegen und dieses verletzen.

Die Beklagte bestreitet eine Patentverletzung und sie erhebt die Einrede der Nichtigkeit des Klagepatents wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit.